

Richtlinien zur Förderung von Kinderferienerholungsmaßnahmen

Aufgrund

- des § 11 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 12 und § 74 Abs. 1 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz/ SGB XIII)
- Richtlinien für Landeszuschüsse zur Förderung von Kindererholungsmaßnahmen (Ferienhilfswerk) in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Stadtrichtlinien nichts anderes aussagen.
- der §§ 2 und 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dinslaken

hat der Jugendhilfeausschuss am 05.12.01 die folgenden Richtlinien beschlossen:

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 Ziel der Kindererholung ist, Kindern vom begonnenen 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Ferienwochen zu verschaffen und ihr Erlebnisbedürfnis in einer kindgemäßen Weise zu befriedigen.
- 1.2 An erster Stelle sollen die Maßnahmen Erholungsbedürftigen und Kindern aus sozialschwachen Familien zugute kommen. Dazu rechnen unter anderem kinderreiche Familien, unvollständige Familien sowie Familien, die in sozialen Brennpunkten und sonstigen Notunterkünften leben.
- 1.3 Entscheidend für die Kinderferienerholung ist die soziale und nicht die medizinische Indikation.
- 1.4 Die Maßnahmen und die Auswahl der Kinder sind zwischen den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Amt für Kinder und Jugend Sport abzustimmen.

2. Form der Maßnahmen

Folgende Formen von Maßnahmen können gefördert werden:

- 2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen in Heimen, Jugendherbergen, Zeltlagern usw. und die Unterbringung von Kindern in Familien auf dem Lande.
- 2.2 Stadtranderholungsmaßnahmen, halbtägige Wanderungen und örtliche Ferienspiele.

3. Einsatz von Betreuungskräften und Gruppengrößen

- 3.1 Für die Leitung von Maßnahmen sind sozialpädagogisch voll ausgebildete Fachkräfte bzw. sonstige durch Beruf und Erfahrung qualifizierte Kräfte, die mind. 18 Jahre alt sind, einzusetzen.
 - 3.1.1 Für die Betreuung von Gruppen (mind. 8 Kinder) ist je mindestens ein Betreuer/Helfer einzusetzen.
 - 3.2.1 Leiter, Betreuer/Helfer müssen in besonderen Kursen auf die Maßnahmen vorbereitet werden.
- 3.2 Gruppengrößen
 - 3.2.1 Je angefangene 8 Teilnehmer wird ein Betreuer gefördert. Bei gemischten Gruppen bis zu 8 Teilnehmern und in begründeten Ausnahmefällen kann eine zusätzliche Betreuungsperson anerkannt werden.

- 3.2.2 Bei Stadtranderholungsmaßnahmen, halbtägigen Wanderungen sowie örtlichen Ferienspielen sind Gruppengrößen anzustreben, in denen 14 - 20 Kinder zusammengefasst werden sollen. Je angefangene 8 Teilnehmer wird ein Betreuer gefördert.
- 3.2.3 Bei Sondermaßnahmen für Kinder aus sozialen Brennpunkten und für behinderte Kinder und Jugendliche richtet sich die Gruppenstärke nach dem Charakter der Maßnahmen. Eine vorherige Absprache mit dem Amt für Kinder und Jugend ist erforderlich.

4. Mindest- und Höchstdauer der Maßnahmen

Für die Maßnahmen gilt folgende Mindest- bzw. Höchstdauer:

- 4.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen in Heimen, Jugendherbergen, Zeltlagern usw. und Unterbringung von Kindern in Familien auf dem Lande;

Mindestdauer 10 Tage, Höchstdauer 30 Tage

- 4.2 Stadtranderholungsmaßnahmen, halbtägige Wanderungen und örtliche Ferienspiele

Mindestdauer 5 Tage, Höchstdauer 30 Tage

- 4.3 Geschlossene Sondermaßnahmen von Tageseinrichtungen der Behindertenhilfe (nicht Sonderschulen) für Kinder und Jugendliche von 6 - 25 Jahre

Mindestdauer 5 Tage, Höchstdauer 30 Tage

5. Träger der Maßnahmen

Träger der Maßnahmen sind:

- 5.1 die nach § 75 Abs. 3 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- 5.2 die Kirchen und den Kirchen gleichgestellte Körperschaften.

6. Förderungsvoraussetzungen

- 6.1 Gefördert werden die einzelnen Maßnahmen eines Trägers. Für die Bemessung des Zuschusses ist die Anzahl der Verpflegungstage maßgebend.
- 6.2 Es können nur Leiter und Betreuer gefördert werden, die gemäß Nr. 3 dieser Richtlinien für die Betreuung der Kinder erforderlich sind und eingesetzt werden.
- 6.3 Die zu fördernden Kinder müssen ihren ständigen Wohnsitz im Bereich des Amtes für Kinder und Jugend der Stadt Dinslaken haben. Bei den Leitern und Betreuern braucht diese Voraussetzung nicht vorzuliegen. Kinder von Leitern/Betreuern werden im Rahmen dieser Richtlinien mitgefördert. Sie können jedoch nicht auf die Gruppengröße angerechnet werden.

7. Finanzierung der Maßnahmen

7.1 Elternbeitrag

Der Träger hat in eigener Verantwortung einen Beitrag zu den Kosten je nach Leistungsfähigkeit zu erheben und dadurch einen Ausgleich zugunsten finanziell schwächer gestellter Kinder herbeizuführen.

7.2 Zuschuss des Landes

Die Zuschüsse des Landes werden den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und den Kirchen über ihre Spitzenverbände, die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossen sind, zur Verfügung gestellt.

7.3 Zuschuss des Trägers

Die Träger der Maßnahmen sollen ihren Anteil zur Finanzierung der Kosten zugunsten der sozialschwachen Teilnehmer der Maßnahmen einsetzen.

7.4 Zuschuss des Amtes für Kinder und Jugend

7.4.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses des Amtes für Kinder und Jugend.

7.4.2 Das Amt für Kinder und Jugend der Stadt Dinslaken leistet nach Maßgabe dieser Richtlinien einen Zuschuss zu den einzelnen Maßnahmen. Er beträgt:

- | | |
|--|---------------------------|
| a.) bei außerörtlichen Erholungsmaßnahmen und
Ferien auf dem Lande für Kinder
im Alter von 3 - 16 Jahren: | 5,00 € je Verpflegungstag |
| b) bei Stadtranderholungsmaßnahmen,
halbtägigen Wanderungen, örtlichen Ferienspielen,
für Kinder im Alter von 6 - 16 Jahren: | 2,00 € je Verpflegungstag |
| c) für behinderte Kinder in Einrichtungen
im Alter von 6 - 26 Jahren: | 8,00 € je Verpflegungstag |

7.4.3 Leiter und Betreuer erhalten für die Maßnahmen a) + b)	7,00 € je Verpflegungstag
für die Maßnahmen nach c)	8,00 € je Verpflegungstag

7.4.4 Der Zuschuss der Stadt Dinslaken ist nicht personengebunden. Die Träger der Maßnahmen sollen diesen Zuschuss zugunsten von sozialschwachen Teilnehmern in eigener Verantwortung einsetzen.

8. **Verfahren**

8.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen des Amtes für Kinder und Jugend der Stadt Dinslaken sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes bis zum 01.03. eines jeden Jahres der Verwaltung des Amtes für Kinder und Jugend der Stadt Dinslaken einzureichen.

8.2 Nach Bearbeitung des Antrages erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Dieser wird erst wirksam, wenn sich der Zuschussempfänger mit den Bewilligungsbedingungen einverstanden erklärt hat. Auf den bewilligten Zuschuss erhält der Träger der Maßnahme einen Vorabschlag in Höhe von 90 % spätestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahmen, auf das Konto des Zuschussempfängers überwiesen. Der Restzuschuss wird nach Vorlegen und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

- 8.3 Über die Verwendung des bewilligten Zuschusses hat der Zuschussempfänger 8 Wochen nach Beendigung der Erholungsmaßnahmen spätestens jedoch bis zum 31.10. d. J. dem Amt für Kinder und Jugend der Stadt Dinslaken einen Nachweis nach Formblatt einzureichen. Das Verwendungsnachweisformblatt wird dem Bewilligungsbescheid beigelegt. Die Übereinstimmung der Angaben des Verwendungsnachweises mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen. Dem Verwendungsnachweis brauchen die Einnahme- und Ausgabebelege nicht beigelegt zu werden. Sie sind jedoch 5 Jahre für die evtl. Prüfung durch die Verwaltung des Amtes für Kinder und Jugend bzw. das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dinslaken aufzubewahren.

9. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.